

Völkerrecht II

Di 14-16 h

Raum RuW 1.301

4. Teil: Das Recht der Vereinten Nationen

In diesem Teil werden zum einen die Ziele, Prinzipien und Aufgaben der VN als wichtigste IO und zum anderen die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe dargestellt.

Als Vorläufer der VN ist der am 28.4.1919 durch die Annahme der Völkerbundsatzung durch die Siegermächte des Ersten Weltkriegs gegründete Völkerbund zu sehen. Sein wesentliches Ziel war die Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen sowie die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Alle Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern waren einem Streitschlichtungsmechanismus unterworfen; erst nach seinem erfolglosen Durchlaufen und dem Ablauf weiterer drei Monate (*cooling off-period*) konnte ein Staat rechtmäßig einen Krieg erklären. Ein Kriegsverbot, wie es im Entwurf des *Genfer Protokolls* vom 2.10.1924 statuiert war, enthielt die Satzung des Völkerbundes also nicht; dieses wurde erst im *Briand-Kellogg Pakt* vom 27.8.1928 völkervertraglich vereinbart. In Art. 16 der Völkerbundsatzung war das *Prinzip der kollektiven Sicherheit* niedergelegt, wonach alle Mitgliedstaaten verpflichtet waren, sich im Falle einer satzungswidrigen Kriegshandlung gegen einen Mitgliedstaat an gemeinsamen Sanktionen gegen den vertragsbrüchigen Staat zu beteiligen. Das Scheitern des Völkerbundes zeichnete sich schon in den 30er Jahren ab (japanische Besetzung der Mandschurei 1931, italienischer Angriff auf Abessinien 1935, spanischer Bürgerkrieg 1936-1939) und wurde durch den Ausbruch des II. Weltkriegs besiegelt. Am 19.4.1946 wurde der Völkerbund durch Beschluss seiner Bundesversammlung aufgelöst; aufgrund entsprechender Beschlüsse der VN-Generalversammlung und besonderer Abkommen wurden einige Funktionen des Völkerbundes und ein Teil seines Vermögens auf die VN übertragen (Teilnachfolge).

Ungeachtet dieses Scheiterns gab es seit 1941 (Atlantik-Charta vom 14.8.1941; gemeinsame Erklärung des US-amerikanischen Präsidenten Roosevelt und des britischen Premierministers Churchill) Bemühungen zur Schaffung eines umfassenden Sicherheitssystems. Zugleich wurden als allgemeine politische Grundsätze u.a. die Bewahrung des territorialen status quo,

das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Handelsfreiheit, die gerechte Verteilung der Rohstoffe, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Verbesserung der sozialen Bedingungen als Zielvorgaben angeführt. Zu den Zielen der Atlantik-Charta bekannten sich am 1.1.1942 die Gegner der Achsenmächte. Auf der Grundlage der *Dumbarton Oaks Proposals* von 1944 und der Beratungen in Jalta (1945) fand vom 25.4. bis 26.6.1945 in San Francisco die Gründungskonferenz der VN statt („*United Nations Conference on International Organization*“). Am 25.6.1945 wurde die Charta der VN und als ihr Bestandteil nach Art. 92 SVN das Statut des IGH angenommen. Am 24.10.1945 trat die Charta in Kraft.

Die VN sind mit heute 193 Mitgliedern (Ausnahme: Vatikanstaat - der Heilige Stuhl und der Staat Palästina haben bei den VN lediglich einen Beobachterstatus inne; zuletzt Aufnahme Südsudans am 14. 07. 2011 - <http://www.un.org/en/members/index.shtml>, Stand: April 2014) eine wahrhaft universelle IO. Sie umfasst die 51 Gründungsmitglieder (Art. 3 SVN; eine rechtliche Sonderstellung kommt diesen aber nicht zu) und gemäß Art. 4 SVN aufgenommene neue Mitglieder. Neben den – in der Praxis (Mikrostaaten!) kaum relevanten – materiellen Anforderungen des Art. 4 (1) SVN sind die formalen Voraussetzungen zu erfüllen: Nach Art. 4 (2) SVN bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit (Art. 18 (2) SVN) zu fassenden Beschlusses der Generalversammlung infolge einer entsprechende Empfehlung des Sicherheitsrats. Dies führte – ungeachtet zweier Gutachten des IGH (ICJ Rep. 1947/48, 57 und 1950, 7) – bis 1955 zu einer weitgehenden Blockade der Aufnahme neuer Mitglieder als Folge des Ost-West-Konflikts. Die große Zunahme der Mitgliederzahl ist eine Folge des Dekolonisierungsprozesses und des Zerfalls der Sowjetunion und Jugoslawiens. Nach Art. 5 (1) SVN kann die Mitgliedschaft eines Staates suspendiert werden; einen Sonderfall betrifft Art. 19 SVN. Beide Vorschriften bleiben bislang – ebenso wie die Möglichkeit eines Ausschlusses nach Art. 6 SVN – ohne praktische Bedeutung. Ein Austrittsrecht ist nicht vorgesehen, wurde im Falle Indonesiens (1965) faktisch aber anerkannt.

§ 9 Ziele, Prinzipien und Aufgaben der Vereinten Nationen

Unter den Zielen der VN, die sich aus den Wertentscheidungen der Präambel, den in Art. 1 SVN niedergelegten Zielvorgaben und in Art. 2 SVN enthaltenen Grundsätzen ergeben, ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wichtigste. Seiner Durchsetzung dienen die Vorschriften des VI. Kapitels (Friedliche Streitbeilegung) und des VII. Kapitels (System der kollektiven Sicherheit). Weitere Ziele sind die Durchsetzung des

Selbstbestimmungsrechts der Völker und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit; in diesem Zusammenhang kommt dem Schutz der Menschenrechte herausragende Bedeutung zu, auch wenn dieser nicht als eigenständiges Ziel aufgeführt ist, aber in Art. 1 Nr. 3, Art. 55 lit. c und Art. 76 lit. c SVN anklingt. In Art. 2 SVN sind die – rechtlich verbindlichen – Prinzipien genannt, die bei der Verfolgung der Ziele aus Art. 1 SVN zu beachten sind: Souveräne Gleichheit, Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta, Friedliche Streitbeilegung, Gewaltverbot, Beistandspflicht und Interventionsverbot. Diese Prinzipien sind in der *Friendly Relations Declaration* der GV vom 24.10.1970 (GA/Res. 2625/XXV) konkretisiert worden.

Die wichtigste Aufgabe der Vereinten Nationen ist die Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Hauptverantwortung hierfür ist gemäß Art. 24 (1) SVN dem Sicherheitsrat übertragen: Im Rahmen des VI. Kapitels ist er grundsätzlich auf eine vermittelnde Rolle beschränkt, während er im Rahmen des VII. Kapitels alle Mitgliedstaaten bindende Resolutionen und Zwangsmaßnahmen, ggf. auch militärischer Art, gegen einzelne Staaten erlassen kann. Daneben kann auch der Generalsekretär Aufgaben eines Vermittlers übernehmen. Für die gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten steht der Internationale Gerichtshof zur Verfügung.

Nach Art. 2 (3), 33 (1) SVN sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich um friedliche Streitbeilegung zu bemühen. Der Sicherheitsrat kann nach Art. 34 SVN aus eigenem Antrieb oder auf Hinweis eines (Mitglied)Staates (vgl. Art. 35 SVN) jede internationale Streitigkeit oder friedensbedrohende Lage untersuchen und gemäß Art. 36, 37 SVN Empfehlungen zur Streitbeilegung abgeben oder auf Antrag der Streitparteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten (Art. 38 SVN).

Die für die Durchsetzung der Friedenssicherung entscheidenden Befugnisse des Sicherheitsrates sind im VII. Kapitel SVN geregelt. In diesen Vorschriften ist das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates als Gegenstück zum die Staaten bindenden Gewaltverbot aus Art. 2 (4) SVN verankert. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 39 SVN nach Einschätzung des Sicherheitsrats vor, kann er nach Art. 39 SVN Empfehlungen abgeben, zuvor gemäß Art. 40 SVN vorläufige Maßnahmen ergreifen, und gemäß Art. 41, 42 SVN Zwangsmaßnahmen, auch militärischer Art, verhängen. Bei allen diesen Befugnissen verfügt der Sicherheitsrat über einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Durchführung der

entsprechenden Beschlüsse obliegt nach Art. 48 SVN den Mitgliedstaaten. Zu betonen ist, dass der Sicherheitsrat das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen aus Art. 39 SVN nicht ausdrücklich feststellen muss, sondern sich in der Regel mit dem Verweis auf das VII. Kapitel als Ermächtigungsgrundlage („... acting under Chapter VII...“) begnügt.

Unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 39 SVN ist der *Angriffskrieg bzw. die Angriffshandlung* noch am klarsten: Gemeint ist die Verletzung des Gewaltverbots durch einen Akt der Aggression, der einem Staat zugeordnet werden kann. Zur Auslegung ist die Resolution 3314 (XXIX) (1974) der GV zur Aggressionsdefinition heranzuziehen (vgl. S/Res. 660 (1990) zur irakischen Invasion Kuwaits). Bezüglich des Tatbestandsmerkmals *Bruch und Bedrohung des Friedens* ist auf die Wandlung des Friedensbegriffs hinzuweisen: Während er traditionell als die „Abwesenheit von gewaltsamen Konflikten zwischen Staaten“ und entsprechend eine Friedensbedrohung als Gefahr eines mit gewaltsamen Mitteln ausgetragenen Konflikts zwischen Staaten verstanden wurde, beruht die jüngere Praxis des Sicherheitsrates auf einem weiteren Begriff des Friedens bzw. vor allem von dessen Bedrohung. So können schwere interne Konflikte, vor allem wenn sie mit massiven Verletzungen grundlegender Menschenrechte einhergehen, eine Friedensbedrohung darstellen; dies gilt nicht nur, falls dadurch grenzüberschreitende Flüchtlingsströme ausgelöst werden (S/Res. 688 (1991)) zum Schutz der kurdischen Zivilbevölkerung im Irak), sondern auch in Fällen des völligen Zusammenbruchs jeglicher staatlicher Ordnung (S/Res. 794 (1992)) als Grundlage der humanitären Intervention der alliierten UNITAF bzw. UNOSOM II-Streitkräfte in Somalia) oder sogar des Sturzes eines – unter Aufsicht der VN – demokratisch gewählten Präsidenten (S/Res. 940 (1994) zu Haiti). Die so schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Menschenrechte bis hin zu Maßnahmen „ethnischer Säuberung“ waren die Grundlage einer Vielzahl von Sicherheitsrats-Resolutionen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere Bosnien-Herzegowina (vgl. S/Res. 771 und 787 aus 1992); gleiches gilt für Resolutionen zur Verfolgung der albanischen Zivilbevölkerung im Kosovo (z.B. Res. 1199 und 1203 aus 1998 und 1244 aus 1999). Auch den Terrorismus in allen seinen Ausprägungen verurteilt der Sicherheitsrat als eine der schwersten Bedrohungen des Friedens (z.B. S/Res. 1735 aus 2006 und S/Res. 1787 aus 2007).

Ob diese Praxis letztlich dahin verstanden werden kann, dass schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen allein schon als eine Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 SVN angesehen werden können, ist umstritten. In diesem Zusammenhang findet in jüngerer Zeit das Institut der sog. „*Responsibility to Protect*“ (R2P) immer mehr Zuspruch. Gemäß dem

Konzept können dem Sicherheitsrat Maßnahmen nach Kapitel VII zum Schutz von Zivilpersonen vor Völkermord, ethnischer Säuberungen und ähnlichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zugestanden werden (zum Konzept der R2P vgl. auch § 16 Gewaltverbot, Selbstverteidigung und Intervention; ausführlich auch: Zifcak, in: International Law, by Malcolm D. Evans (2010)). Die Generalversammlung nahm das Konzept 2005 in ihrer Resolution A/Res./60/1 auf. Umstritten ist, inwieweit die Idee der Schutzverantwortung bereits verbindlich im Völkerrecht verankert ist. Zumindest könnte die Haltung der Generalversammlung zu einer Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft als Ausdruck einer Rechtsüberzeugung der Mitgliedstaaten der VN gesehen werden, wonach der Sicherheitsrat auch massive und andauernde Menschenrechtsverletzungen unabhängig von anderen Umständen als Friedensbedrohung einstufen darf (A/ Res. 60/1 v. 16.09.2005, Abschn. 139). Darüber hinaus hat sich der Sicherheitsrat der VN zum Gedanken einer *Responsibility to Protect* erstmals ausdrücklich in seiner Resolution 1970 (2011) im Hinblick auf Libyen bekannt („... Recalling the Libyan authorities’ responsibility to protect its population” - S/Res.1970 (2011)). Auch beschloss der Sicherheitsrat der VN infolge des gewaltsamen Vorgehens des libyschen Regimes im Frühjahr 2011 gegen Teile der Zivilbevölkerung und die Behinderung humanitärer Hilfe nach dem VII. Kapitel eine Flugverbotszone, ein Waffenembargo und das Einfrieren von Vermögenswerten (S/Res.1973 (2011)).

In Übereinstimmung mit dem erweiterten Friedensbegriff sieht sich der Sicherheitsrat seit Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts auch zum Erlass von friedenssichernden Maßnahmen befugt, die über die bloße Wiederherstellung eines gewaltlosen Zustands hinausgehen. Hierzu zählen z.B. die Errichtung von Nebenorganen wie der UN Compensation Commission (UNCC) zur Regelung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung gegen den Irak aus der Besetzung Kuwaits (S/Res. 687 aus 1990) sowie der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (S/Res. 808 aus 1993) (zur entsprechenden Kompetenz des Sicherheitsrates das bejahende Urteil der Berufungskammer im Fall *Tadic*, ILM 1996, 32) und Ruanda (S/Res. 955 aus 1994).

Der Sicherheitsrat verfügt über verschiedene Möglichkeiten zur Wahrung oder Schaffung von Frieden und Sicherheit. Zu den – in Art. 41 SVN nicht abschließend aufgezählten – friedlichen Zwangsmaßnahmen (insbesondere Wirtschaftssanktionen bis hin zum Embargo) tritt militärisches Vorgehen nach Art. 42 SVN. Da es aber noch keine Sonderabkommen i.S.d.

Art. 43 SVN oder den VN unterstehende Streitkräfte gibt, behilft sich der Sicherheitsrat seit der Resolution 660 (1990) mit der Ermächtigung aller oder bestimmter Mitgliedstaaten zum Einsatz „aller erforderlichen Mittel“, was auch militärisches Vorgehen einschließt. Zur Befriedung von bürgerkriegsähnlichen Lagen schafft der Sicherheitsrat, gestützt auf das VII. Kapitel, vereinzelt Verwaltungsstrukturen, die von bloßen Übergangsverwaltungen bis hin zu protektoratsähnlichen Strukturen reichen können (vgl. Übergangsverwaltungen für Kambodscha (S/Res. 745 aus 1992), Kroatien (Ostslawonien) (S/Res. 1037 aus 1996), Ost-Timor (S/Res. 1272 aus 1999), Kosovo (S/Res. 1244 aus 1999) und Afghanistan (S/Res. 1383 aus 2001); in gewisser Weise gehört hierzu auch der *High Representative* für Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage des *Dayton-Agreements*.

Bei allen diesen Maßnahmen verfügt der Sicherheitsrat – immer noch – über erhebliches Ermessen sowohl bezüglich des „Ob“ als auch bezüglich des „Wie“, d.h. ob überhaupt und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist in der Konstruktion der UN-Charta begründet. Die – begründete – Kritik an der fraglos nicht konsistenten Praxis des Sicherheitsrates auch nach Ende des Ost-West-Konflikts kann somit nur insofern rechtlich begründet sein, als sie die *lex lata* für unzureichend hält und politische Forderungen *de lege ferenda* aufstellt; die unbefriedigende Praxis hat ihren Grund in politischen Erwägungen, vor allem der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Auf der anderen Seite ist auch der Sicherheitsrat an zwingendes Völkerrecht gebunden (vgl. hierzu EuGH, Rs.C-02/205, Slg. 2008, I-6351). In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind vor allem die *ius cogens*-Normen des humanitären Völkerrechts, die auch für „Truppen der UN“ gelten.

Hinzuweisen ist schließlich auf die ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Charta durchgeführten friedenserhaltenden Maßnahmen. Seit 1945 gab es mehr als 60 solcher – teils sehr lange dauernder – Einsätze, die vor allem der Beobachtung von potentiellen Konfliktherden und der Überwachung von Waffenstillständen gewidmet sind. Die Aufstellung und Entsendung solcher UN-Friedenstruppen („Blauhelme“) zur Friedenserhaltung (*peace-keeping operations*) erfolgt – im Gegensatz zu den friedenschaffenden Maßnahmen (*peace-making* oder *peace-enforcing operations*) nach dem VII. Kapitel – mit Einverständnis der Konfliktparteien; auch ohne ausdrückliche Ermächtigung fallen sie nach inzwischen wohl unbestrittener Auffassung unter die Befugnisse der VN zur Friedenssicherung (ICJ Reports 1962, 151 – *Certain Expenses*).

Umstritten ist die Einordnung von Maßnahmen „robuster Friedenserhaltung“, bei der die Zustimmung der Konfliktparteien zur Entsendung von der Ermächtigung zu Zwangsmaßnahmen auch militärischer Art ergänzt wird (seit Ost-Timor); wegen dieses Elements können sie m.E. nur auf der Grundlage eines Beschlusses nach dem VII. Kapitel entsendet werden.

§ 10. Organe der VN: Aufgaben und Befugnisse

Hauptorgane der VN sind gemäß Art. 7 (1) SVN Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof und Sekretariat, an dessen Spitze der Generalsekretär steht. Gemäß Art. 7 (2) SVN können ggf. in Übereinstimmung mit der Charta *Nebenorgane* eingesetzt werden; hierzu zählen z.B. Friedensstreitkräfte („Blauhelme“), die UN Compensation Commission (UNCC; regelt Schadensersatzansprüche gegen den Irak als Folge der Besetzung von Kuwait) und die Internationalen Strafgerichtshöfe für Jugoslawien und Ruanda (alle Nebenorgane des Sicherheitsrats) sowie hoheitliche Funktionen wahrnehmende Organe (Übergangsverwaltungen in Namibia oder Kambodscha). Weitgehend verselbständigt Nebenorgan der Generalversammlung ist die UNCTAD. Hiervon zu trennen sind *Sonderverwaltungen* (Operational Agencies), die für besondere Programme zuständig sind (z.B. UNHCR, UNICEF, UNDP und UNEP). Ferner ist zu beachten, dass gemäß Art. 57 (1) SVN auf bestimmten dort genannten Gebieten *Sonderorganisationen* (Specialized Agencies) gegründet werden können, die zu den UN aufgrund Sonderabkommen besondere Beziehungen besitzen. Diese sind: ILO, FAO, UNESCO, ICAO, Weltbankgruppe (IBRD, IFC, IDA, MIGA, ICSID) IMF, UPU, WHO, ITU, WMO, WIPO, IFAD und UNIDO. Sie besitzen eigene Rechtspersönlichkeit (anderer Mitgliederkreis als VN) und eigenes Budget und zeichnen sich durch eine einheitliche Struktur (Mitgliedervollversammlung, Exekutivgremium für laufende Geschäfte und Administrativorgan mit Vorsitzendem). Keine Sonderorganisation ist die IAEA, da sie unmittelbar der Generalversammlung berichtet und zudem nach ihrer Satzung dem Sicherheitsrat zugeordnet ist.

Die *Generalversammlung* ist nach Art. 9 (1) SVN die Mitgliedervollversammlung der VN. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Art. 18 (1) SVN); Beschlüsse werden gemäß Art. 18 (3) SVN grundsätzlich mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; nur Beschlüsse über „wichtige Fragen“ bedürfen nach Art. 18 (2) SVN (dort auch Beispiele) einer Zwei-Drittel-

Mehrheit – weitere Fragen können durch Mehrheitsbeschluss zu einer „wichtigen Frage“ (Folge: Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit) werden. Gemäß Art. 19 SVN kann bei erheblichem Beitragsrückstand das Stimmrecht eines Mitglieds suspendiert werden. Gemäß Art. 10 SVN besitzt die GV eine umfassende Erörterungsbefugnis (sog. Allzuständigkeit) und kann, vorbehaltlich des in Art. 12 SVN niedergelegten Vorrangs des Sicherheitsrats, zu allen Fragen Empfehlungen an Mitgliedstaaten und Sicherheitsrat richten. Davon ausgenommen sind Sachfragen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, vgl. Art. 2 Nr. 7 SVN.

Die in Art. 10 SVN niedergelegte Allzuständigkeit der Generalversammlung ist durch den Vorrang des Sicherheitsrates in akuten Situationen, die die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit betreffen, beschränkt. Nach Art. 12 SVN ist die Generalversammlung nur auf Ersuchen des Sicherheitsrates zur Abgabe von Empfehlungen berechtigt, sobald der Sicherheitsrat seine ihm durch die Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Umstritten ist dabei der Ausdruck „Wahrnehmung“ in Art. 12 SVN, der weite Interpretationsspielräume für den Eintritt der Sperrwirkung eröffnet: In der während der Korea-Krise gefassten *Uniting for Peace*-Resolution (GA Res. 377/1950) vertrat die GV die Auffassung, dass bei einer Blockade des Sicherheitsrats wegen der Ausübung des Vetorechts durch ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates dieser seine Aufgaben nicht „wahrnehme“ und eine solche Situation in der SVN selbst vorgesehen sei. Daher nahm die Generalversammlung für sich in Anspruch, den Mitgliedstaaten Kollektivmaßnahmen zu empfehlen. Im *Certain Expenses*-Gutachten (ICJ Reports 1962, 151) hat der IGH eine subsidiäre Kompetenz der GV in Fragen der internationalen Sicherheit anerkannt, da die Kompetenz des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens nach Art. 24 SVN zwar *primary*, aber nicht *exclusive* sei. Die subsidiäre Verantwortung der Generalversammlung wurde im Fall *Barcelona Traction, Light and Power Company* vom IGH bestätigt (ICJ Rep. 1962, 162 ff.).

Verbindliche Beschlüsse fasst die GV im internen Bereich, wie z.B. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4 SVN), Haushalt (Art. 17 SVN), Geschäftsordnung (Art. 21 SVN) Wahlen (Art. 23, 61, 97 und 101 SVN).

Der Sicherheitsrat ist eine Art Exekutivgremium der GV mit besonderen Befugnissen, die sich zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere aus den Kapiteln VI-VIII der SVN ergeben. Die sich aus diesen Befugnissen ableitende zentrale Stellung des Sicherheitsrates wird zudem durch Art. 25 SVN betont, aus welcher für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung

hervorgeht, die Entscheidungen des Sicherheitsrates „im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen“.

Gemäß Art. 23 SVN besteht er aus 15 Mitgliedern, davon fünf ständige (Volksrepublik China, Frankreich, Russland als Nachfolger der Sowjetunion, Vereinigtes Königreich und USA). Die weiteren zehn Mitglieder werden von der GV – nach geographischem Proporz – auf zwei Jahre gewählt, vgl. Regel 142 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. Dabei ist eine unmittelbare Wiederwahl der Mitglieder nicht möglich, siehe Art. 23 Abs. 2 S. 3 SVN. Deutschland war zuletzt 2011 (nach 1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/04) für zwei Jahre Mitglied des Sicherheitsrates. Jedes Mitglied hat nach Art. 27 (1) SVN eine Stimme und nach Art. 23 Abs. 3 SVN einen Vertreter. Für Entscheidungen über Verfahrensfragen ist die Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich aller ständigen Mitglieder erforderlich (vgl. Situation in Syrien: in den vergangenen Jahren blockierten Russland und China als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates bis zur Resolution vom 22.02.2014 (S/Res. 2139 (2014))¹ mit ihrem Veto mehrere Resolutionen zur Intervention). Ist streitig, ob eine Frage eine Verfahrensfrage ist, fällt die entsprechende Entscheidung unter Art. 27 (3) SVN – hieraus folgt die Möglichkeit des *doppelten Vetos* eines ständigen Mitglieds. In Abweichung vom Wortlaut steht die Enthaltung eines ständigen Mitglieds der Fassung eines Beschlusses nach Art. 27 (3) SVN nicht entgegen; diese Praxis wurde vom IGH gebilligt (Namibia-Gutachten ICJ Reports 1971, 16, 22) (Beispiel für vertragsänderndes, nachträglich entstandenes Gewohnheitsrecht!).

Nach Art. 24 Abs. 1 SVN trägt der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für den Weltfrieden. Seine entsprechenden Befugnisse ergeben sich vor allem aus den Kapiteln VI und VII; jedenfalls im Rahmen des VII. Kapitels kann er für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen; ob er auch in anderen Bereichen bindende Beschlüsse treffen kann, ist umstritten, wurde vom IGH im Hinblick auf Art. 25 einerseits und Art. 48 und 49 andererseits bejaht (Namibia-Gutachten ICJ Reports 1971, 16, 53). In der Lehre äußerst umstritten ist auch die in der Praxis bisher irrelevante Frage, ob der Sicherheitsrat zusätzlich über ungeschriebene Befugnisse (*implied powers*) verfügt. Nach h.M. entfällt nur bei evidenten *ultra vires*-Akten des Sicherheitsrats deren Bindungswirkung. Insoweit kann nach h.M. auch der IGH inzident, d.h. im Rahmen eines anhängigen Verfahrens, die Rechtmäßigkeit eines Sicherheitsbeschlusses überprüfen (aufgeworfen, aber nicht entschieden im *Lockerbie*-Fall,

¹ http://www.un.org/depts/german/sr/sr_14/sr2139.pdf.

ICJ Reports 1992, 3, 15); möglich ist auch die Einholung eines Gutachtens. Eine effektive richterliche Kontrolle des Sicherheitsrats gibt es also nicht.

Der *Wirtschafts- und Sozialrat* (ECOSOC) ist ein Organ für Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit (vgl. Art. 55 SVN). Nach Art. 62 SVN kann er sich nur mit Fragen befassen und Empfehlungen abgeben und soll Arbeit der Sonderorganisationen koordinieren (Art. 63 SVN). Gemäß Art. 68 SVN kann er Unterorgane einsetzen (Menschenrechtskommission mit ihrer Unterkommission, regionale Wirtschaftsausschüsse). Häufig wird seine mangelnde Effizienz bemängelt. Nach der Aufhebung des Treuhandsystems über die pazifischen Inseln (zuletzt noch Palau) hat der *Treuhandrat* (Art. 75-85 SVN) seine Tätigkeit im Jahr 1994 beendet (TC Res. 2200 (LXI) vom 25.5.1994).

Das *Sekretariat* ist das Administrativorgan der VN. Sein *Generalsekretär* leitet die Verwaltung (Art. 97 SVN) und hat politische Aufgaben (Art. 98, 99 SVN) wie Vermittlung und Durchführung von *peace-keeping operations* im Auftrag des Sicherheitsrats. Im Rahmen des Art. 99 SVN kann er den Sicherheitsrat „anrufen“ und auch eigenständige politische Aktivitäten entfalten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrates, welche gemäß Art. 27 Abs. 3 SVN die Zustimmung aller ständigen Mitglieder bedarf, von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, Art. 97 S. 2. i. V. m. Art. 18 Abs. 3 SVN. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Der *Internationale Gerichtshof* ist das Hauptrechtssprechungsorgan der UN; seine Tätigkeit richtet sich nach seinem Statut in der Fassung vom 26. 6. 1945 (BGBl. 1973 II S. 505; das IGH-Statut ist für die Bundesrepublik Deutschland mit deren Aufnahme in die VN am 18.9. 1973 in Kraft getreten). Es ist nach Art. 92 SVN Bestandteil der Charta. Ihm können auch Nicht-Mitglieder beitreten. Der Gerichtshof besteht nach Art. 3 Abs. 1 IGH-Statut aus 15 von der GV und dem Sicherheitsrat gewählten Richtern; hinzu kommen ggf. *ad hoc*-Richter. Streitparteien können nur Staaten sein, die sich der Zuständigkeit des IGH unterworfen haben (vgl. hierzu § 19 Friedliche Streitbeilegung).